



## WICHTIGE URTEILE

## Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt\*  
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

## Alkohol am Steuer: Wann man Sozialarbeit leisten kann

### Der Fall:

Ein Mann hatte sich in Umbrien unter Alkoholeinfluss hinters Steuer gesetzt – und wurde von den Ordnungskräften aufgehalten. Er wurde zu einer Haftstrafe von 20 Tagen sowie zu einer Geldbuße von 600 Euro verurteilt – beides ausgesetzt zur Bewährung. Zudem wurde ihm der Führerschein für 20 Tage entzogen. Der Mann, der zum ersten Mal angetrunken erwischt worden war, legte aber Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Er beantragte, dass ihm anstatt der Bewährungsstrafe die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Strafe mittels gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten, so wie es die Straßenverkehrsordnung vorsieht.

### Wie die Gerichte entschieden:

Das Oberlandesgericht von Perugia wies das Ansinnen des Mannes zurück. Es verwies dabei darauf, dass bei einem derart niedrigen Strafmaß die Umwandlung in Sozialarbeit eine so geringe Stundenanzahl ergeben würde, die der Mann zu leisten hätte, dass von einer erzieherischen Wirkung der Strafe nicht



Eine Bewährungsstrafe wegen Trunkenheit am Steuer kann in der Regel mittels gemeinnütziger Tätigkeit abgeleistet werden.

Robert Monaldo/Lapresse

die Rede sein könne.

Gegen diese Entscheidung wurde Rekurs beim Obersten Gerichtshof in Rom eingebracht. Dieser hat den Rekurs im Mai dieses Jahres mit dem Urteil Nr. 20726 angenommen. Die Höchstrichter argumentierten damit, dass die Straßenverkehrsordnung nur zwei ausdrückliche Fälle nennt, in denen bei Lenken

eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss keine Sozialarbeit gewährt werden kann: wenn der Lenker einen Verkehrsunfall verursacht – wobei es unerheblich ist, ob ein anderes Fahrzeug oder Fußgänger in den Unfall verwickelt sind –, und wenn der Betreffende in Vergangenheit schon einmal die Möglichkeit genutzt hat, die Strafe in

gemeinnützige Arbeit umzuwandeln.

Laut dem Höchstgericht sieht die Straßenverkehrsordnung für den im Einzelfall entscheidenden Richter jedenfalls keinerlei Ermessensspielraum in der Frage vor, ob das Strafmaß, das sich für die Sozialarbeit ergibt, letztlich wirklich dazu führen wird, den Straftäter zur Einsicht zu bringen.

Auch wenn das ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Strafmaß der ersten Instanz auf den ersten Blick milde erscheint, so bringt die Entscheidung des Höchstgerichts für den Betroffenen doch eine ganze Reihe von Vorteilen mit sich: Erstens kann er so in Zukunft damit rechnen, bei einer Verurteilung wegen weiterer strafbarer Handlungen zumindest noch einmal in den Genuss der Aussetzung der Strafe zur Bewährung zu kommen. Denn dadurch, dass er die erste Strafe als Sozialarbeit ableistet, wird diese Straftat gelöscht. Zweitens sieht das Gesetz vor, dass das Gericht nach Überprüfung der abgeleiteten Sozialstunden verfügt, dass dem Betroffenen der Führerschein nur mehr halb so lange wie ursprünglich festgelegt entzogen wird.

Hätte bei einem Alkoholwert von über 1,5 Promille auch der Verlust des Fahrzeugs gedroht, so kann auch dies mittels Ableistung der gemeinnützigen Arbeit abgewendet werden.

\* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen*

© Alle Rechte vorbehalten